

BESCHLUSS 2014/920/GASP DES RATES**vom 15. Dezember 2014****zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 240,

gestützt auf den Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2001/79/GASP wird der Vorsitzende des Militärausschusses der Europäischen Union (im Folgenden „Militärausschuss“) vom Rat auf Empfehlung des auf Ebene der Generalstabschefs zusammentretenden Militärausschusses ernannt. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 2001/79/GASP beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden des Militärausschusses drei Jahre, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Der Rat hat am 23. Januar 2012 General Patrick DE ROUSIERS mit Wirkung vom 6. November 2012 für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses ernannt ⁽²⁾.
- (3) Der auf Ebene der Generalstabschefs zusammengetretene Militärausschuss hat in seiner Sitzung vom 12./13. November 2014 empfohlen, General Mikhail KOSTARAKOS zum Vorsitzenden des Militärausschusses zu ernennen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

General Mikhail KOSTARAKOS wird mit Wirkung vom 6. November 2015 für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

F. MOGHERINI

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4.

⁽²⁾ Beschluss 2012/34/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union (ABl. L 19 vom 24.1.2012, S. 21).